

# KUNDMACHUNG

## Verordnung des Stadtrates der Stadt Dornbirn

Gemäß Beschluss des Stadtrats der Stadt Dornbirn vom 6. Dezember 2016 werden auf Grundlage der §§ 76a und § 94d Ziff. 8 StVO 1960 die im vorliegenden Lageplan violett ausgewiesenen Bereiche (Lageplan Ausgabe 28.11.2016 – Fußgängerzone 2016) in der Innenstadt Dornbirn, soweit es sich dabei um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, zur Fußgängerzone bestimmt.

Innerhalb dieser Fußgängerzone

- dürfen Ladetätigkeiten mit Fahrzeugen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 26 t zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:
  - an Werktagen von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 18:15 bis 20:00 Uhr
  - an Samstagen von 06:00 bis 09:00 Uhr.Zu den Marktzeiten lt. Marktordnung ist die Einfahrt in die Fußgängerzone zur Durchführung von solchen Ladetätigkeiten nur über die Marktstraße zulässig.
- ist das Befahren mit Fahrrädern im Schritttempo gestattet.
- ist im Bereich Marktplatz die Zufahrt zu den bewirtschafteten Parkplätzen auf Gst.-Nr. .677/1 sowie zur Tiefgarageneinfahrt auf Gst.-Nr. 6926/2 („Hypo-Garage“) gestattet.
- ist im Bereich der Winkelgasse die Zufahrt zur Garage auf Gst.-Nr. .545 gestattet.
- ist im Bereich der Eisengasse – Viehmarkstraße die Zufahrt zu den Liegenschaften Gst.-Nr. .651 (Eisengasse 2) und Gst.-Nr. .648 (Eisengasse 3) gestattet.
- ist im Bereich der Marktpassage die Zufahrt zu den Liegenschaften Gst.-Nr. .682 und Gst.-Nr. 6926/3 (Marktstraße 9) gestattet.
- ist im Bereich Schulgasse die Zufahrt zu den Parkplätzen auf den Liegenschaften Gst.-Nr. .4821 (Schulgasse 7), Gst.-Nr. .506, Gst.-Nr. .3181 (Schulgasse 20) und Gst.-Nr. .513 (Schulgasse 18) sowie zum nördlichen Seiteneingang der Kirche St. Martin zwischen Pfarrhof und Kirchengebäude gestattet.
- sind im Hofbereich beim Haus Marktstraße 16 Ladetätigkeiten auch außerhalb der im ersten Punkt genannten Zeiten gestattet.

Mit der Kundmachung tritt die Verordnung des Stadtrats vom 8. September 2009 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann